



Executive Summary

Etude juridique:

« Les remèdes juridiques face aux violations des droits humains et aux atteintes à l'environnement commises par les filiales des entreprises suisses » par François Membrez, avocat, Genève, 2012

Wie kann ein Unternehmen darauf verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards einzuhalten? Die Erfahrung zeigt, dass freiwillige Initiativen für eine soziale und umweltfreundliche Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility CSR*) nicht ausreichen. Es braucht zwingende gesetzliche Regelungen. Die Schweiz als Verfechterin der Menschenrechte, die gleichzeitig auch Standort vieler international tätiger Konzerne ist, kann hier eine Pionierrolle spielen.

Bei der Diskussion möglicher gesetzlicher Regelungen stehen zwei Fragen im Zentrum:

- Wie können in der Schweiz ansässige Unternehmen in die Pflicht genommen werden für Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstösse, die sie selber begehen oder die im Rahmen der Geschäftstätigkeiten ihrer Tochter- und Zulieferfirmen geschehen?
- Wie können die Opfer solcher Verstösse Zugang zu Schweizer Gerichten und damit die Chance auf einen fairen Prozess nach hiesigem Recht bekommen, weil ein Verfahren nach dem Recht ihres Heimatstaates nachteilig sein kann?

Die Kampagne ‚Recht ohne Grenzen‘ beauftragte den Genfer Anwalt François Membrez, das Schweizer Recht auf diese Fragen hin zu analysieren und konkrete Vorschläge zur Schliessung der Lücken zu präsentieren. Sein Befund ist eindeutig: In der Schweizerischen Gesetzgebung findet sich keine einzige Bestimmung, die ein Unternehmen (als juristische Person) oder dessen Management dazu verpflichten würde, bei ihren Aktivitäten im Ausland die Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren. Es gibt heute juristisch keine Möglichkeit, Mutterkonzerne zur Verantwortung zu ziehen, wenn ihre Filialen oder Zulieferer gegen Menschenrechte und Umweltstandards verstossen. Und Geschädigte haben keine realistische Möglichkeit, hier – am Sitz dieser Konzerne – Wiedergutmachung einzufordern. Es braucht also dringend Veränderungen, um diese stossenden Lücken zu schliessen. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen der Studie zusammen.

1. Grundrechte und Unternehmen

Die Menschenrechte sind Teil der Grundrechte und haben universellen Charakter: Alle Menschen haben Anspruch auf sie. In der Schweiz sind die Grundrechte durch die Bundes- und die Kantonsverfassungen sowie durch verschiedene internationale Konventionen (Uno-Pakte, Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt. Der Staat muss sie garantieren.

Im Artikel 35, der anlässlich der Totalrevision 1999 neu in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, wird im Absatz 3 noch präzisiert: „Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden“. Dieser Absatz nimmt damit Bezug auf die Tatsache, dass die Grundrechte in der Praxis nicht nur durch staatliche Handlungen bedroht werden können, sondern oft auch durch Handlungen von „Privaten“ (natürlichen und juristischen Personen), die über Macht verfügen – also beispielsweise Unternehmen.

Aus diesem Artikel lassen sich zwei Schlussfolgerungen ziehen. Erstens können auch Unternehmen potentiell gegen Menschenrechte verstossen. Zweitens haben die Verfassungsgeber (Volk und Kantone) den Behörden den Auftrag erteilt, die Einhaltung der Grundrechte auch zwischen „Privaten“, vor allem zwischen Unternehmen und Individuen, zu präzisieren. Dieser Auftrag entspricht de facto zwei von drei Säulen des Handlungsrahmens (*protect*, *respect* und *remedy*), den John Ruggie, der ehemalige Uno-Sonderbevollmächtigte für Wirtschaft und Menschenrechte, entwickelt hat. Er postuliert mit dem Begriff *protect* die Pflicht des Staates, die Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte (inkl. Unternehmen) zu schützen und mit dem Begriff *remedy*, den Geschädigten Zugang zu Wiedergutmachung und Entschädigung zu ermöglichen.

Die in der vorliegenden Studie präsentierten Vorschläge für Gesetzesänderungen sollen dazu beitragen, diesen in Art. 35 Abs. 3 der Bundesverfassung festgeschriebenen Auftrag endlich umzusetzen. Und sie zeigen einen Weg auf, wie die Schweiz die vom Uno-Menschenrechtsrat im Juni 2011 verabschiedeten Ruggie-Leitlinien konkret umsetzen kann.

2. Die Verantwortung von Mutterkonzernen für Handlungen ihrer Tochterunternehmen und Zulieferfirmen

2.1. Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt die Beziehungen zwischen Personen. Es ermöglicht es Geschädigten, für Schäden durch natürliche oder juristische Personen (Unternehmen) Wiedergutmachung zu erlangen. Im geltenden Zivilrecht verhindern aber verschiedene Bestimmungen eine Haftbarmachung von Unternehmen für Verletzungen der Menschenrechte oder Umweltschäden.

- Das *Ruggie Framework* hält fest, dass Unternehmen überall auf der Welt die Menschenrechte respektieren müssen. Dazu müssen sie eine Sorgfaltspflicht wahrnehmen, und zwar für die ganze Wertschöpfungskette, also inklusive Zulieferer. Das Schweizer Recht enthält bisher keine Bestimmung, welche die Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft verpflichtet, bei ihren Aktivitäten die Menschenrechte und die Umwelt zu respektieren. Die gesetzlich verankerte Sorgfaltspflicht für Verwaltungsräte bezieht sich allein auf die Wahrung der Interessen des Unternehmens (OR Art. 717 Abs. 1).
- Gemäss Obligationenrecht (OR) haftet ein Unternehmen für widerrechtliche Handlungen, die seine verantwortlichen Manager oder deren Bevollmächtigte im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten in der Schweiz oder im Ausland begehen (OR Art. 55 und 722). Geschädigte können sich direkt an das Unternehmen wenden und Schadenersatz verlangen. Bei einer Unternehmensgruppe aber gilt die juristische Trennung zwischen Mutterkonzern und Filiale (*corporate veil*): Die verschiedenen Gruppenmitglieder gelten als eigenständige juristische Personen mit beschränkter Haftbarkeit. Das bedeutet: Auch wenn der Mutterkonzern 100 Prozent der Aktien einer Tochterfirma besitzt oder eine Zulieferfirma massgeblich kontrolliert, kann er für ihre widerrechtlichen Handlungen nicht belangt werden. Analog einer Vertragsverletzung können dafür ausschliesslich Tochter- und Zulieferfirmen zur Verantwortung gezogen werden. Die Ausnahmen zu dieser Regel (Rechtsmissbrauch oder Vertrauenshaftung) werden vom Bundesgericht sehr restriktiv interpretiert.

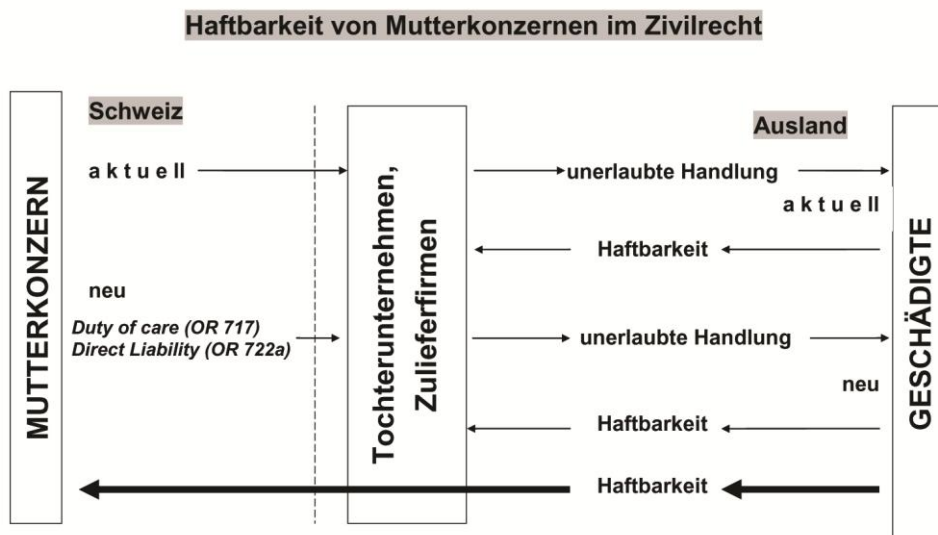
Zusammengefasst: Das Schweizer Recht bietet Opfern von Menschenrechtsverletzungen keine Möglichkeit, den Mutterkonzern einer Unternehmensgruppe für die Verstösse ihrer Tochterfirma haftbar zu machen. Um das zu ändern, muss das Obligationenrecht durch zwei Bestimmungen ergänzt werden:

- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten sowie der Aktivitäten ihrer Filialen und Zulieferer die Menschenrechte und die Umwelt respektiert werden (*duty of care*, neu: OR Art. 717 Abs. 3).
- Die Mutterfirma haftet solidarisch für widerrechtliche Handlungen und vertragliche Engagements von allen Firmen der Unternehmensgruppe und ihren Zulieferern (*direct liability*, neu: OR Art. 722 Abs. 2, bestehender OR Art. 722 neu als Abs. 1).

Um die Solidarhaftung des Schweizer Mutterkonzerns für widerrechtliche Handlungen einer Tochterfirma im Ausland umsetzen zu können, ist auch die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts vorzusehen. Heute kommt ausschliesslich das Recht desjenigen Landes zur Anwendung, in dem die beklagte (Tochter-)Firma registriert ist, losgelöst davon, ob sie einer Unternehmensgruppe angehört und auch unabhängig davon, ob schliesslich die Tochterfirma oder der Mutterkonzern beklagt wird.

Um die anzustrebende Solidarhaftung im Schweizer Recht einführen zu können, bedarf es einer Modifikation im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG):

- Die Anwendung des Schweizer Rechts ist zulässig im Fall einer Klage gegen eine Mutterfirma mit Sitz in der Schweiz für widerrechtliche Handlungen und vertragliche Engagements, die von ihren Tochterfirmen oder Zulieferfirmen begangen worden sind (neu: IPRG Art. 155 lit. j).



2.2. Strafrecht

Das Strafrecht dient der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und bestraft Handlungen, die als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen bezeichnet werden. Dabei bezieht sich das Schweizer Strafrecht (anders als beispielsweise das französische) grundsätzlich nur auf natürliche Personen. Ein Unternehmen – eine juristische Person - kann prinzipiell nicht strafrechtlich belangt werden.

Die Ausnahme zur Regel findet sich in Art. 102 des Strafgesetzbuchs (StGB). Danach kann ein Unternehmen strafrechtlich belangt werden, wenn es wegen mangelhafter Organisation nicht möglich ist, die für ein Verbrechen oder Vergehen verantwortlichen natürlichen Personen zu bestimmen. Zudem nimmt Art. 102 StGB auf eine Reihe von Wirtschaftsdelikten Bezug, bei denen das Unternehmen unabhängig von der Straffälligkeit natürlicher Personen bestraft wird. Dabei handelt es sich um die Straftatbestände: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation, Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei sowie verschiedene Formen von Korruption. Ein Unternehmen kann dann strafrechtlich belangt werden, wenn es vorgängig nicht alle zumutbaren und notwendigen Massnahmen ergriffen hat, eine derartigen Straftatbestand zu verhindern.

Ein Mutterkonzern kann mit Art. 102 auch für Verstösse von Filialen der gesamten Unternehmensgruppe strafrechtlich verfolgt werden. Die Verfolgung beschränkt sich aber auf die erwähnten Straftaten. Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstösse fallen nicht darunter. Die heute gültige Maximalstrafe (5 Mio. CHF) ist zudem erheblich tiefer als in andern Ländern angesetzt und wirkt vor allem auf grosse Konzerne kaum abschreckend. Verurteilungen auf Basis von Art. 102 StGB sind selten. Die letzte betraf Alstom Network Suisse wegen Bestechung von Beamten im Ausland (November 2011). Um dem Artikel mehr Zähne zu verleihen, sind folgende Modifikationen vorzunehmen:

- die Maximalstrafe ist von CHF 5 auf 50 Millionen zu erhöhen (Anpassung StGB Art. 102 Abs. 1).
- die Straftatbestände Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord und Totschlag, Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter, schwere Körperverletzungen, massive Sachbeschädigung und Trinkwasserverschmutzung sind zu integrieren (neu: StGB Art. 102 Abs. 3; die bestehenden Abs. 3 und 4 werden um eine Position nach hinten verschoben).

3. Zuständigkeit der Gerichte

3.1. Zivilrecht

Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) regelt die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte sofern keine internationalen Verträge vorliegen. Es legt fest, in welchem Land der Streitfall behandelt (Gerichtsstand) und welches Recht zur Anwendung kommt. Dies ist insofern wichtig, als viele Unternehmen ihre Aktivitäten zunehmend ins Ausland verlagern, oft in Entwicklungsländer oder auch in Länder mit schwach ausgebildeter Staatsgewalt. Gerade dort geschehen häufig schwere Menschenrechts- oder Umweltverstösse. Schweizer Gerichte sollen solche Verstösse behandeln können, wenn Schweizer Unternehmen, ihre Filialen oder Zulieferer beteiligt sind. Dies auch, weil das Recht im betreffenden Land für Geschädigte oft sehr nachteilig ist.

In diesem Zusammenhang sind zwei Fragen relevant:

1. Kann bei einem Schweizer Gericht Klage gegen ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden, wenn das Delikt im Ausland begangen wurde?
Anders als in Ländern mit angelsächsischem Recht (*common law*) kennt die Schweiz den Rechtsgrundsatz des *forum non conveniens* nicht: Ein Schweizer Gericht kann (ausser bei Rechtsmissbrauch) seine Zuständigkeit nicht negieren, nur weil das Delikt im Ausland begangen wurde oder weil sich der Kläger an ein Gericht im Ausland wenden kann. - Allerdings ist eine Anklage nur möglich, wenn die widerrechtliche Handlung direkt vom Mutterkonzern mit Sitz in der Schweiz begangen wurde. Unerlaubte Handlungen von im Ausland domizilierten Tochterfirmen des Schweizer Mutterkonzerns können in der Schweiz nicht eingeklagt werden.

2. Wie definiert sich der Sitz einer Firma?

Die Frage ist umso relevanter, als es nicht immer einfach ist, zu bestimmen, wo sich der Hauptsitz einer Unternehmensgruppe befindet. Ihre Strukturen sind oft sehr kompliziert und verwoben, und der statutarische Sitz befindet sich oft in einer Steueroase. Im Schweizer Recht - Bundesgesetz über das internationale Privatrecht und Zivilprozessrecht (ZPR) - ist der Hauptsitz immer noch mit dem statutarischen Sitz identisch. Es fehlt bis heute eine Harmonisierung mit dem revidierten *Lugano-Übereinkommen*, das 2011 in Kraft getreten ist. Gemäss diesem Vertragswerk definiert sich der Hauptsitz einer Unternehmensgruppe oder einer Firma nicht einseitig über den statuarischen Sitz, sondern auch über den Sitz der zentralen Administration oder den Sitz, wo die operativen Geschäfte einer Firma oder einer Unternehmensgruppe hauptsächlich abgewickelt werden (*Lugano-Übereinkommen* Art. 60 Abs. 1). Danach können sich Schweizer Gerichte auch für Firmen zuständig erklären, deren zentrale Verwaltung in der Schweiz angesiedelt ist oder wenn die Firma massgebliche Teile des operativen Geschäfts von der Schweiz aus abwickelt. Weil in der Schweiz juristisch zwischen Mutter- und Tochterunternehmen unterschieden wird (siehe oben, 2.1.), gilt diese Zuständigkeit der Schweizer Justiz aber nicht für Handlungen von Tochtergesellschaften. Bei ihnen sind die Gerichte jenes Landes zuständig, in welchem sie selber ihren statuarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben. Aber mit dem Rechtsgrundsatz des *corporate veil* - der juristischen Trennung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen - wird die Zuständigkeit der Schweizer Gerichtsbarkeit wieder ausgehebelt. Denn Mutterhäuser können danach nicht für die Vergehen ihrer Tochtergesellschaften zur Verantwortung gezogen werden, ausser die Tochterfirma würde direkt vom Mutterkonzern aus administriert.

Um die Gesetzgebung zu verbessern, braucht es verschiedene neue Bestimmungen:

- Der Begriff des Sitzes einer juristischen Person (Firma oder Unternehmensgruppe) ist der Definition dem *Lugano-Übereinkommens* anzupassen (IPRG Art. 21 und ZPR Art. 1 Abs. 1 lit.b).
- Schweizer Gerichte sind zuständig über widerrechtliche Handlungen jedes Unternehmen einer Gruppe mit Hauptsitz in der Schweiz zu befinden, auch wenn die betreffende Firma im Ausland eingetragen ist (neu: IPRG Art. 129 Abs. 2).

3.2. Strafrecht

Kann ein Mutterkonzern in der Schweiz für Handlungen seiner Tochterfirmen im Ausland strafrechtlich belangt werden? Hier gilt Territorial-Prinzip: Das Strafrecht ist auf jede natürliche Person anwendbar, die in der Schweiz ein Vergehen oder Verbrechen begeht (StGB Art. 3). Ebenso gilt das StGB, wenn das Opfer Schweizer Bürger ist oder in der Schweiz wohnt.

Bei im Ausland begangenen Verbrechen oder Vergehen kommt das Schweizer Strafrecht dann zum Zug, wenn (a) die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen zur Verfolgung der Straftat verpflichtet ist, (b) die Tat im Land, wo sie begangen wurde, strafbar ist und sich der Täter in der Schweiz aufhält (StGB Art. 6). Zudem gibt es universell anerkannte Straftaten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die auch in der Schweiz zu verfolgen sind. Die Schweiz kann Täter von universell anerkannten Straftaten verfolgen, sobald sie sich in der Schweiz aufhalten und nicht an eine internationale Instanz wie den internationalen Strafgerichtshof ausgeliefert werden müssen. Sollte sich ein Unternehmen, das seinen Sitz, seine Verwaltung oder seine Hauptaktivitäten in der Schweiz hat, eines solchen Verbrechens im Ausland schuldig machen, können seine Verantwortlichen hier belangt werden. Sind sie nicht identifizierbar, haftet das Unternehmen selbst.

4. Zugang von Geschädigten zu Gerichten

Die Zivil- und die Strafprozessordnung regeln, wann Opfer eines im Ausland begangenen Deliktes Zugang zur Schweizer Justiz haben. Auch in diesen Bereichen ist das Schweizer Recht sehr restriktiv.

4.1. Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht keine Möglichkeit zur Kollektivklage vor, auch wenn mehrere Personen von derselben Firma durch dieselbe widerrechtliche Handlung geschädigt werden. Der Bundesrat hat sich mehrmals explizit dagegen gewandt und es mit schlechten Erfahrungen mit Sammelklagen in den USA, der Gefahr von Missbräuchen und organisatorischen Schwierigkeiten angesichts der Komplexität solcher Verfahren begründet. Noch in der Botschaft zur schweizerischen Zivilprozessordnung von 2006 stellte er sich auf den Standpunkt, die bisherigen Instrumente genügten vollauf. Kürzlich hat der Fall UBS aber wesentliche Mängel beim Rechtsschutz von Einzelklägern offenbart, die auch vom Bundesrat anerkannt wurden. So wird heute kaum mehr bestritten, dass die Zivilprozessordnung hinsichtlich der kollektiven Interessenswahrnehmung (Kostenteilung, Risikominderung etc.) unzulänglich ist.

Zudem kennt das Schweizer Recht kein Beweiserhebungsverfahren (*Discovery*), das ein Unternehmen verpflichtet, interne Dokumente vorzulegen, wenn sie für die Untersuchung eines Tathergangs und die Beurteilung eines Streitfalls wichtig sind. Ein Kläger oder eine Klägerin muss die Schuld eines Unternehmens beweisen, ohne Zugang zu wichtigen Unterlagen zu haben, und ein Richter hat nur wenige Möglichkeiten, dieses stossende Ungleichgewicht zwischen Kläger und beklagter Firma auszugleichen. Die 2011 in Kraft getretene revidierte Zivilprozessordnung verschärfte dies gar noch, stärkte sie doch das Recht der Parteien, sich bei der Beweiserbringung zu verweigern.

Um die offensichtlichen Mängel zu beheben und in Berücksichtigung der ablehnenden Position des Bundesrates gegenüber Sammelklagen à l'américaine, empfiehlt die vorliegende Studie folgende Massnahmen:

- Verbände von nationaler oder regionaler Bedeutung erhalten das Recht, stellvertretend für Personengruppen, deren Rechte sie traditionell verteidigen, Schadenersatzzahlungen einzufordern (neu: ZPO Art. 89 lit.a).
- Der Zugang zu Beweisdokumenten soll erleichtert werden. Der Richter soll eine Partei, die über für den Prozess relevante Dokumente verfügt, zwingen können, diese vorzulegen, auch wenn die Beweislast nicht dieser Partei obliegt. Weigert sie sich ohne legitime Gründe, die Dokumente vorzulegen, gilt der von der Gegenpartei angeführte Sachverhalt als bewiesen (Neuformulierung der ZPO Art. 162 und Art. 164)

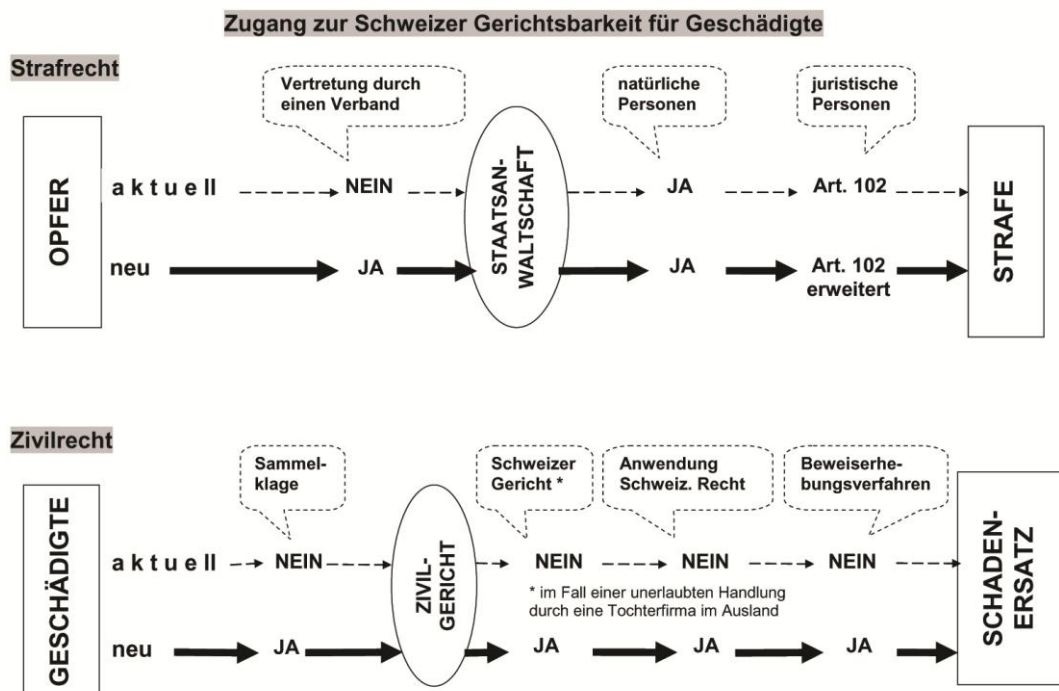
4.2. Strafprozessordnung

Strafverfolgungen sind nach der Strafprozessordnung (StPO) Sache der Staatsanwaltschaft. Gemäss Gesetz muss sie tätig werden, sobald eine Straftat oder begründete Verdachtsmomente für die Verübung einer solchen vorliegen. Die Erfahrung aber zeigt, dass Staatsanwälte nicht immer Handlungswillen zeigen, vor allem bei heiklen Fällen wie der Verletzung von Menschenrechten. In diesen Fällen obliegt es der direkt geschädigten Person, die Strafverfolgungsbehörden zu aktivieren, was nicht immer möglich ist. Zudem bestehen eine Reihe von Straftaten, bei denen es schwierig ist, direkt Geschädigte zu benennen, etwa bei Korruption oder Geldwäscherei. Bei Menschenrechtsverletzungen spielt die Korruption von Beamten oft eine wichtige Rolle. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Staatsanwalt alleine und ohne Rekursmöglichkeit entscheiden kann, ob in der Schweiz ein Verfahren eröffnet werden soll oder nicht.

Um die rechtliche Situation zu verbessern, ist es nötig,

- dass Verbände von nationaler Bedeutung Geschädigte bei folgenden Straftatbeständen vertreten können: Rassendiskriminierung, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ungetreue Amtsführung, Korruption, Geldwäscherei, Trinkwasserverschmutzung, massive Sachbeschädigung (neu: StPO Art. 104 Abs. 1 lit.d und neu: StPO Art. 104)

Ein solches Vertretungsrecht ist kein Novum im Schweizer Recht. So können Verbände schon heute bei unlauterem Wettbewerb stellvertretend für Geschädigte klagen. Die französische Strafprozessordnung lässt das Vertretungsrecht durch Verbände in zahlreichen weiteren Bereichen zu.



5. Umweltrecht und Unternehmen

Der Schutz der Umwelt wird hauptsächlich im öffentlichen Recht geregelt. Mehrere Bundesgesetze und ergänzende Verordnungen des Bundesrates schützen Umwelt, Gewässer, Wald und Landschaft. Die effektive Umsetzung hängt jedoch stark vom Willen der Behörden ab. Zudem fallen viele Umweltschädigungen (so jene, die Firmen begehen) de facto unter das Privatrecht. Dieses spielt deshalb bei der Stärkung des Umweltschutzes eine wichtige Rolle. Insbesondere sollte es die Kontrollmechanismen ausweiten und Konflikte zwischen Unternehmen und Einzelpersonen klarer regeln.

Verschiedene internationale Abkommen anerkennen die Bedeutung des Privatrechts für den Umweltschutz. Sie würdigen das Recht des Individuums, in einer intakten Umwelt zu leben, und fordern die Staaten auf, ihnen entsprechende rechtliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Zu erwähnen ist insbesondere die *Aarhus Konvention* über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und die Anrufung von Gerichten in Angelegenheiten, die die Umwelt betreffen. Die Schweiz hat die Konvention bisher nicht ratifiziert und erfüllt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht.

In diesem Zusammenhang stellen sich zwei Probleme: Verbände können gemäss geltendem Gesetz bei Umweltschäden nicht klagen. Und das private Umweltrecht bemisst bei einer zivilrechtlichen Schadenersatzforderung den Umfang des Schadens allein auf seine wirtschaftliche Dimension, es reduziert Umweltschutz also auf den Schutz von wirtschaftlichen Interessen. Es kann kein Schadenersatz eingefordert werden, der die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Natur vor der Schädigung abdecken würde.

Um diese Mängel zu beheben, ist Art. 59 des Umweltschutzgesetzes (4.Titel: Haftpflicht) mit einer lit.e zu ergänzen:

- Umweltverbände können bei Schädigungen der Umwelt in der Schweiz und im Ausland als zivilrechtlicher Kläger auftreten.
- Umweltverbände können zugunsten der Geschädigten von Schadenersatz einfordern können.
- Das vom Richter bestimmte Schadensvolumen muss die Kosten einbeziehen, die anfallen, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.